

Datensperre

gemäss § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG)

Die Einwohnerdienste können privaten Dritten im Einzelfall auf Gesuch hin Namen, Vornamen, Alter, Bürgerort und Adresse einer Person weitergeben, wenn diese berechnigte Interessen glaubhaft machen (§ 16 Abs. 1 IDAG). Ein solches berechnigte Interesse liegt namentlich vor, wenn eine rechtliche, wirtschaftliche oder persönliche Beziehung zur Person besteht, über die eine Auskunft eingeholt wird (§ 9 Abs. 1 der Verordnung zum IDAG vom 26. September 2007). Werden die genannten Personendaten ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und von privaten Dritten nicht weitergegeben, können sie nach bestimmten Kriterien geordnet bekannt gegeben werden (§ 16 Abs. 2 IDAG, § 9 Abs. 2 der Verordnung zum IDAG).

Die betroffene Person kann jedoch die Bekanntgabe ihrer Daten an private Dritte sperren lassen (§ 16 Abs. 3 IDAG). Bei der Datenspernung wird zwischen Adresssperre und Auskunftssperre unterschieden:

- Die **Adresssperre** dient der Verhinderung von systematisch geordneten Adressabgaben, wie bewilligte Auslistungen für gemeinnützige oder ideelle Zwecke oder für politische Parteien. Darunter fallen auch Vereine (z.B. auf der Suche nach potentiellen Mitgliedern) oder Anfragen von Privatpersonen, die mit Ihnen Kontakt aufnehmen wollen (für eine Klassenzusammenkunft o.ä.).
- Eine **Auskunftssperre** verbietet jegliche Auskunftsabgabe über die Personendaten inkl. Adressen. Beispiele hierzu wären Anfragen von Kreditkartenfirmen oder Versandhäusern im Rahmen eines Vertragsabschlusses. Gleichzeitig gilt auch die Adresssperre.

Die notwendigen Daten werden trotz Sperre bekannt gegeben an eine um Auskunft ersuchende Person/Firma, welche glaubhaft macht, dass sie ohne die Bekanntgabe an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert wird (z.B. Abklärung des Wohnsitzes des Pflichtigen zur Einreichung einer Unterhaltsklage), sowie an andere Amtsstellen.

Möchten Sie Ihre Daten in unserem Einwohnerregister sperren lassen? Dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und lassen es uns zukommen (unterer Teil nicht abtrennen).

Datensperre gemäss § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG)

Hiermit beantrage ich die Sperrung meiner Personendaten gemäss IDAG im Einwohnerregister Aarau als ☐ **Adresssperre** ☐ **Auskunftssperre** (bitte jeweilige Sperre ankreuzen). Ich nehme obgenannte Bestimmungen zur Kenntnis.

Name/Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Datum/Unterschrift: